

Zeitschrift: Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und Kunst
Band: 9 (1919)
Heft: 47

Artikel: Elisabeth von Châlons
Autor: Hopf, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-645647>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

werden soll, ist in der Tat keine so leichte Sache. Natürlich hängt ihre Tauglichkeit von der richtigen Lage des Zifferblattes zur Sonne und der richtigen Stellung des schattenwerfenden Eisenstabes ab; letzterer muß bei den exakten Sonnenuhren parallel mit der Erdochse gerichtet sein. Der dekorative und künstlerische Wert wird bei alten Sonnenuhren gelegentlich durch sinnreiche Sprüche wie die folgenden erhöht:

Gleich wie der Schadt die Stund thut brühren,
wird Dich der Tod von hinnen führen.

oder:

Der Schatten reicht zuck zu der Stund,
Die uns der Tod wird machen kund.

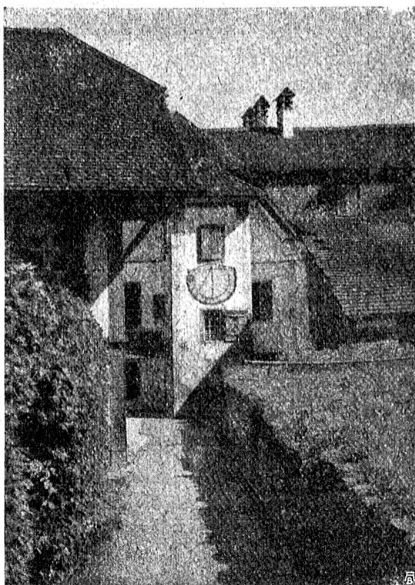
Ein moderner Spruch gibt uns mit der Vorstellung des Wesens der Sonnenuhr zugleich eine Lebensmaxime, die zu befolgen jedem nützlich sein dürfte:

Mach es wie die Sonnenuhr,
Zähl' die heitern Stunden nur!

Elisabeth von Châlons.

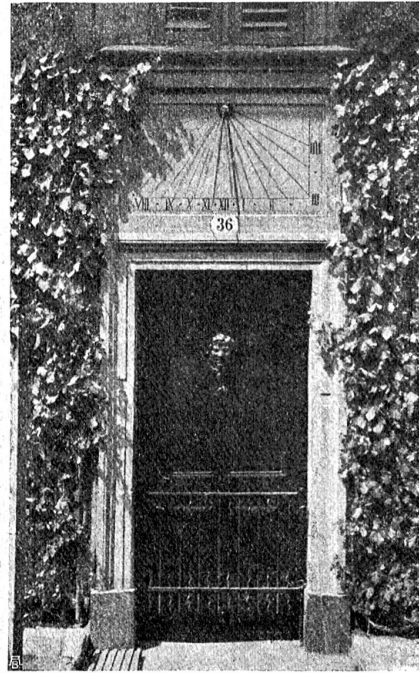
In diesen Tagen wurde im Historischen Museum zu Thun eine interessante Grabplatte aufgestellt von einer hohen Frau, die vor 650 Jahren auf das öffentliche Leben der Stadt einen großen Einfluß ausgeübt hat. Es ist die Grabplatte der Elisabeth von Châlons, die als Clarissin in Freiburg im Aechtland gestorben und in der dortigen Franziskanerkirche bestattet wurde.

Das Thuner Schloß mit seinen vier Ecktürmen, das so stolz in die Lande hinausschaut und das Historische Museum beherbergt, wurde um das Jahr 1191 durch Herzog Berchtold V. von Zähringen nach dem Vorbild der zeitgenössischen französischen Schlösser errichtet, vielleicht auf römischen, vielleicht auf frühmittelalterlichen Ruinen. Nach dessen, im Jahre 1218 erfolgten Tode kamen Schloß und Herrschaft Thun durch Erbschaft an Graf Hartmann den Jüngern von Kyburg, der in zweiter Ehe mit Elisabeth von Châlons verheiratet war. Diese überlebte ihren im Jahre 1263 verstorbenen Gatten noch um 12 Jahre. Sie starb im Jahre 1275. Diese Elisabeth verließ der Stadt Thun im Jahre 1264 eine Handfeste oder Stadtordnung, die allerdings eine beinahe wörtliche Abschrift der Handveste der Stadt Freiburg im Aechtland ist, aber für Thun von solcher Bedeutung war, daß



Alte Sonnenuhr auf dem Hofe zur Neubrücke bei Bern. Die Uhr befindet sich in einem malerischen Winkel an viel begangenen Fußweg und wurde jüngst durch Renovieren vor dem völligen Verfall bewahrt; sie hat Viertelstunden-Einteilung.

sie noch bis ins 17. Jahrhundert Geltung behielt und von Zeit zu Zeit den Bürgern vorgelesen wurde. Sie ist auf vier Pergamentblättern in lateinischer Sprache verfaßt und



Sonnenuhr über einem Hauseingang am Stadtbach in Bern. Die gut angebrachte Uhr erhöht den Reiz der originellen Haustüre.

mit dem Siegel der Elisabeth von Kyburg versehen. Im Jahre 1779 wurde sie von Ratsherr Rubin ins Deutsche übersetzt, der sie, mit Kommentar versehen, in Bern drucken ließ. Sie bestätigt in 105 Artikeln den Bürgern ihre Stadtrechte und Freiheiten, die sie schon unter den Edeln von Thun seit wenigstens 300 Jahren besessen haben wollen, und fängt mit den Worten an:

„Aber dies sind die Stadtrechte.“

Ihr hauptsächlichster Inhalt ist folgender: Die Bürger von Thun konnten Torwörter und Weibel selbst wählen. Dreimal im Jahre wurde beim Freienhof die Gemeinde zusammenberufen, „da Herrschaft und Bürger zu Gericht sitzen und nach der Bürgern Sakungen und Rechten urteilen werden und nicht anders.“ Die Bürger hatten keinen Stadtzoll zu bezahlen und konnten die Allmend nutzen. Wenn ein Fremder einen Bürger schlug, wurde er an einen Pfahl gebunden und gestäubt. Hat umgekehrt ein Bürger einen Fremden geschlagen, so muß er dem Schultheiß 60 Schilling und dem Geschlagenen 3 Schilling, hat er ihn blutrünstig geschlagen, 60 Schilling bezahlen. Es wird ferner das Erbrecht zwischen Ehegatten und Kindern geregelt. Wenn jemand den Stadtfrieden bricht, das heißt, wenn er einen blutrünstig schlägt, soll ihm die Hand abgehauen werden, wenn er ihn totschlägt, soll er enthauptet werden. Wenn er aber entkommt, soll der Dachgiebel seines Hauses abgebrochen und ein Jahr lang nicht wieder aufgebaut werden. Wer innert der Stadtzielen den Wert von 5 Schilling stiehlt, soll für das erste Mal gebrandmarkt und wenn er zum zweitenmal ergriffen wird, gehenkt werden. Wenn ein Leibeigener Jahr und Tag in der Stadt lebt, so wird er frei und kann nicht zurückgefordert werden. Wenn jemand den Hausfrieden bricht, so kann ihn der Hausbesitzer straflos schlagen, entkommt er ungestraft, zahlt er dem Beleidigten 3 Pfund Strafe und dem Schultheissen gleichviel. Wird einer wegen Mordtat hingerichtet, so gehören des Mörders Güter, die innert den Stadtzielen sind, dem Herrn und der Leib den Bürgern, d. h. er darf beerdigt werden. Keiner soll

bei Nacht in eines andern Kraut oder sonst wird er für einen Dieb gehalten;



ligen Gregori des Papstes.

Nur so viel aus der umfangreichen Handveste. Die Grabplatte der Stifterin dieser Handveste war aufgestellt in der Kapelle St. François der Franziskanerkirche in Freiburg. Sie bildete ursprünglich ein Tischgrab, wurde aber bei Anlaß einer Renovierung des Bodens dieser Kapelle im Jahre 1745 in aufrechter Stellung an die Wand versetzt und die Gebeine unter den Stufen des Altars neu beigelegt. Sie hat die ansehnliche Höhe von 192 cm, oben 72, unten 65 cm breit, ist in Sandstein ausgehauen und zeigt uns in ihrer oberen Hälfte das Basrelief der in die Ordenstracht der Klarissinnen gekleideten Gräfin Elisabeth in halber Lebensgröße. Sie ruht in liegender Stellung. Ihr Kopf ist mit einer enganliegenden Haube bedeckt, die nur das Gesicht frei läßt und von welcher ein zurückgeschlagener Schleier auf die Schultern niederfällt. Bekleidet ist sie mit einem Rock, der bis zu den Füßen niederreicht und an den Hüften durch eine Knotenschnur zusammengehalten wird. Darüber ist ein durch eine Schnalle am Hals zusammengehaltener Mantel geschlagen,

Baumgarten gehen, geht einer über Tag hinein oder wirft er einen Stein oder Stecken, so zahlt er dem Geschädigten und des Schultheißens je 3 Pfund. Ein jeder Hausplatz der Stadt soll in der Breite 40 Schuh und in der Länge 60 Schuh haben und es soll von jedem Haus an Martinstag 12 Pfennig jährlich Steuer gegeben werden. Wenn einer in Verteidigung seines Lebens, dem andern Schaden zufügt, ohne ihn zu töten, so ist er straffrei. Wer den Streit angefangen, zahlt dem Schultheiß 60 Schilling Strafe. Kein Bürger soll den andern anderswo als vor den Schultheißens vorladen. Die Torwarden und Weibel sollen gegen Bezahlung die Botschaften der Bürger im Umkreise einer halben Tagreise ausrichten. Jedem Bürger ist es erlaubt, vor seinem Hause steinerne Schwibbogen zu machen (Lauben). Die Brunnen, die Flüsse und übrigen Gewässer gestatten wir unsern Bürgern zu gebrauchen, wie sie es bisher gewohnt sind.

Gegeben zur Burghof, in dem Jahre des Herrn 1264 an dem Feste des Hei-

der bedeutend kürzer ist als der Rod. Die Hände sind auf der Brust gefaltet. Die Figur ruht in einer Nische in frühgotischem Stil, die noch starke Anklänge an den romanischen Stil aufweist. Zu ihren Füßen ist der Wappenschild des Hauses Kyburg, zwei durch einen Balken getrennte aufsteigende Löwen, welches Wappen noch als Kantonswappen des Thurgau und Stadtwappen von Winterthur fortlebt. Die ganze Platte ist von einem Wulst eingefast, an dessen innerem Rand in gotischen Minuskeln ausgehauen sich folgende Inschrift befindet: „Anno Domini millesimo ducentesimo septuagesimo, quinto, septimo idus julij obiit domjna Elizabet Comitissa de Kiburg, soror ordinis sancte Clare. Orate pro me“, oder: „Im Jahre des Herrn 1275 am siebten der Iden des Juli, d. h. am 9. dieses Monats, starb Frau Elisabeth von Kyburg, Schwester des St. Claraordens. Betet für mich.“

Elisabeth war die Tochter des Grafen Hugo von Châlons und der Alix, Pfalzgräfin von Burgund. Sie verheiratete sich mit Hartmann dem Jüngeren von Kyburg, der 1263 starb und in zweiter Ehe mit dem Grafen Philipp von Savoyen. Zum zweitenmal verwitwet, trat sie in den Clarissen-Orden ein und trug auch das Ordensgewand, in dem wir sie abgebildet sehen, ohne jedoch die Gelübde abzulegen, was ihr gestattet, bis zu ihrem Ende in der Welt zu leben, sie jedoch zu gewissen Kultübungen verpflichtete. Sie starb in Freiburg, wo sie eben einen von ihrem Tochtermann Eberhard von Habsburg-Laufenburg vollzogenen Verkauf bestätigt hatte. Sie war die Großmutter Hartmanns und Eberhards II. von Kyburg, welcher letzterer Stadt und Beste Thun an das aufstrebende Bern verkaufte.

E. Hopf.

Die Siebzehnjährigen.

(Schluß.)

In Wirklichkeit war die Sache für mich nicht so einfach. Es ist mir freilich schon oft vorgekommen, daß ich bekümmerten Eltern raten mußte. Aber ich hatte dabei immer das Gefühl einer großen Verantwortung. Es ist kein Mensch wie der andere, und jeder Mensch ist im Grunde ein Geheimnis. Wer bin ich, daß ich in ein menschliches Leben und Schicksal eingreife? Ich entscheide da über Jahre, vielleicht über das ganze Leben eines fremden Kindes. Wenn ich nun nicht das Richtige treffe? Wenn ich die Eltern zu etwas veranlasse, was sie später bereuen müssen? Mir scheint, daß man überhaupt gewöhnlich viel zu schnell und unbesonnen Rat schläge erteilt; aber wo es sich um ein Menschen schicksal handelt, mag man sich doppelt und dreifach besinnen und lieber die Hände davon lassen, als leichtsin einen Rat geben.

Ich antwortete also Herrn Rouge, daß ich zuallererst seinen Sohn sehen und sprechen müsse, bevor ich irgend etwas zu der Sache sagen könne.

„Ich weiß auch nicht, ob ich Ihnen nachher raten kann. Sagen Sie Ihrem Henri, daß ich ihn auf morgen, Sonntag, um drei Uhr zu Kaffee und Kuchen einlade. Und Sie mögen entschuldigen, wenn ich Sie nicht auch einlade; aber ich muß Ihren Sohn allein sehen.“

„Ich verstehe; ich werde ihn pünktlich bringen.“

Warum nun der Junge, als ihn der Vater mir an der Haustür übergab, zitterte wie Espenlaub, weiß ich nicht; ob er in meinem Haus eine Folterkammer vermutete? Ich glaube, daß ihm weder der Kaffee noch der Kuchen schmeckte; denn zu sehr beschäftigte ihn offenbar die Frage, was wohl nachher sich ereignen werde. Aber ich hatte Zeit, das von Kopf bis zu Fuß elegante Bürschchen ein wenig zu beobachten, und während der junge Gast mir seine korrekten, höflichen, aber geschwinden und nervösen Antworten gab, offenbarte sich mir sein zerfahrenes, unfertiges, haltloses, verlassenes Wesen.